

Bekanntmachung

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

1. Die IHKW Andernach GmbH, Munzinger Straße 1, 79111 Freiburg beantragt die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Industrieheizkraftwerkes mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt (MW) in der Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstück 130/6 (auf dem Werksgelände der Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße, 56626 Andernach). Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für Maßnahmen zur Errichtung der Anlage beantragt. Das Gesamtvorhaben einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Einrichtungen:

a) Eine Feuerungsanlage mit Dampfkessel (EBS-Kessel) einschließlich Einrichtungen zur Brennstoffbevorratung und -versorgung sowie Rauchgasreinigungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW für den Einsatz folgender Brennstoffe:

- Ersatzbrennstoff (EBS) aus der mechanischen Aufbereitung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie. Die eingesetzte Menge dieses Brennstoffs soll maximal 140.000 Tonnen pro Jahr (t/Jahr) betragen.
- Pressenschlamm aus der Kläranlage der Rasselstein GmbH. Die eingesetzte Menge dieses Brennstoffs soll maximal 7.500 t/Jahr betragen.
- Ölhaltiger Schlamm aus der Walzölaufbereitung der Rasselstein GmbH. Die eingesetzte Menge dieses Brennstoffs soll maximal 2.500 t/Jahr betragen.
- Altwalzlöl aus der Walzölaufbereitung der Rasselstein GmbH. Die eingesetzte Menge dieses Brennstoffs soll maximal 4.500 t/Jahr betragen.

Bei dieser Feuerungsanlage handelt es sich gemäß der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) um eine Anlage nach Nr. 8.1 a) - Spalte 1 - des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zur Verwertung oder Beseitigung fester und flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung)).

b) Ein erdgasbetriebener Reservekessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW.

Diese Feuerungsanlage mit zugehörigem Dampfkessel soll während der Stillstandszeiten der EBS-Kesselanlage deren Dampfproduktion ersetzen.

c) Zwei erdgasbefeuerte Spitzenlastkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 15 MW.

Hierbei handelt es sich um 2 separate Feuerungsanlagen mit zugehörigen Dampfkesseln die in Zeiten erhöhten Wärmebedarfs neben dem EBS- bzw. Reservekessel betrieben werden sollen.

Die unter b) und c) genannten erdgasbetriebenen Feuerungsanlagen mit zugehörigen Dampfkesseln bilden gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage, die für sich allein betrachtet der Nr. 1.1 - Spalte 1 - des Anhangs der 4. BImSchV (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) zuzuordnen wäre.

Alle unter a) bis c) genannten Feuerungsanlagen des Industrieheizkraftwerks sollen so betrieben werden, dass die maximale Gesamt-Feuerungswärmeleistung 100 MW nicht überschreitet.

d) Weitere Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Das Vorhaben umfasst neben den oben unter a) - c) genannten Feuerungsanlagen und Dampfkesseln eine Vielzahl weiterer zum Betrieb notwendiger Anlagenteile und Ver-

fahrensschritte sowie Nebeneinrichtungen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Einrichtungen zur Brennstoff- und Betriebsmittelversorgung,
- Einrichtungen zum Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb (Dampfturbine mit Generator, Luftkondensationsanlage),
- Einrichtungen zur Dampfverteilung und -regelung sowie zur Kondensatrückführung,
- Einrichtungen zur Wasserversorgung, insbesondere zur Versorgung mit Kesselspeisewasser sowie zur Abwasserbeseitigung,
- Einrichtungen der Elektro- und Leittechnik sowie sicherheitsrelevante Einrichtungen (z. B. Notstromsystem, Feuerlöschanlage, zentrale Druckluftversorgung).

Das Industrieheizkraftwerk soll neben der Versorgung des Werks Andernach der Rasselstein GmbH mit Prozessdampf und Wärme zur Gebäudeheizung, der Erzeugung elektrischer Energie dienen.

Das Industrieheizkraftwerk soll voraussichtlich im Oktober 2007 in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb des Industrieheizkraftwerkes ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG in Verbindung mit (im Folgenden: i.V.m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.1a) - Spalte 1 - des Anhangs der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-137-2/2005 entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen aus vom **14.02.2006 bis 13.03.2006** (einschließlich) bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Dienstgebäude Neustadt 21
56068 Koblenz

Dienstzimmer Nr.: 313

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags: 08:00-13:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
freitags: 08:00-13:00 Uhr

sowie bei der

Stadtverwaltung Andernach

Läufstraße 11

56626 Andernach

Dienstzimmer Nr.: 316

Dienstzeiten:

montags bis mittwochs: 08:00-14:00 Uhr
donnerstags: 08:00- 18:00 Uhr
freitags: 08:00-12:00 Uhr

sowie bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Kärlicher Straße 4

56575 Weißenthurm

Dienstzimmer Nr.: 305

Dienstzeiten:

montags bis mittwochs: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:30 Uhr

donnerstags:

freitags:

08:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr

08:00-12:00 Uhr

sowie bei der

Stadtverwaltung Neuwied

Engerser Landstraße 17

56564 Neuwied

Dienstzimmer Nr.: 262

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags: 08:30-12:30 Uhr und 13:30-16:30 Uhr
freitags: 08:30-12:30 Uhr

sowie bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen

Marktstraße 1

53557 Bad Hönningen

Dienstzimmer Nr.: 201

Dienstzeiten:

montags: 08:00-16:00 Uhr
dienstags: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:30 Uhr
mittwochs und freitags: 08:00-12:00 Uhr
donnerstags: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-19:00 Uhr

Darüber hinaus kann die in den Antragsunterlagen enthaltene allgemein verständliche Kurzbeschreibung, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht, auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd-nord.rlp.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden (Link „Genehmigungsverfahren IHKW Andernach“).

3. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **27.03.2006** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am Dienstag, den **16.05.2006** ab 09:00 Uhr in der Mittelrhein-Halle, Konrad-Adenauer-Allee 1, 56626 Andernach statt.

Sollten die vorliegenden Einwendungen an diesem Tag nicht abschließend erörtert werden können, wird der Erörterungstermin am darauf folgenden Tag bzw. den darauf folgenden Tagen jeweils ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

5. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Zustellungen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o.g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Koblenz, den 27.01.2006

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
im Auftrag
gez. Klaus Kälberer